

3. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schellhorn

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 957), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.10.2024 (GVOBl. S. 749) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schellhorn erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Reinigungspflicht wird für

- a. die Gehwege,
- b. die begehbaren Seitenstreifen,
- c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d. die Rinnsteine,
- e. die Gräben,
- f. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.“

Artikel II

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die zu reinigenden Straßenteile sind monatlich zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“

Artikel III

Die Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schellhorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schellhorn, den

(DS) Bürgermeisterin